

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über das Halten von Hunden

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden und in Ergänzung dieses Gesetzes und der Verordnung über das Halten von potenziell gefährlicher Hunde das folgende Reglement über die Hundehaltung:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung vollziehen dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

Sie sorgen für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B) Hundekontrolle

§ 3 Register

Die Gemeinde führt ein Register der in der Gemeinde angemeldeten Hunde.

§ 4 Meldepflicht

¹ Die Anmeldung zur Registrierung haben die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

² Bei der Anmeldung muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zusätzlich die kantonale Haltebewilligung vorweisen oder bei Zuzug in die Gemeinde nachweisen, dass die Haltebewilligung beantragt worden ist.

³ Anzumelden sind:

- a) Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind.
- b) ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde.

⁴ Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.

§ 5 Impfkontrolle

¹ Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen impfen zu lassen.

§ 6 Entlaufene und zugelaufene Hunde

¹ Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind innert zweier Tage der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter haftet für alle entstandenen Kosten.

§ 7 Hundezuchten

¹ Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten.

² Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin vorzunehmen.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Zucht jederzeit und unangemeldet kontrollieren zu lassen.

§ 8 Überwachung

¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.

² Wer einen Hund hält, hat dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder ihnen Schaden zufügt.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 9 Leinenzwang

¹ Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht im ganzen Siedlungsgebiet, auf verkehrsreichen Strassen, auf frequentierten Gehwegen und Plätzen sowie bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen; insbesondere auch auf Sportarealen, Schularealen und in Naturschutzgebieten.

² Im Wald und an Waldsäumen gilt von April bis Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

³ Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.

§ 10 Zutrittsverbot

¹ In folgenden Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:

- Kinderspielplätze
- Friedhof

² Der Gemeinderat ist berechtigt, dieses Zutrittsverbot auf andere öffentliche Gebäude und Anlagen auszudehnen.

³ Das Zutrittsverbot gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Parzellen, während der Vegetationszeit von jeweils April bis Oktober.

§ 11 Verunreinigungen

¹ Wer seinen Hund auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.

² Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder anderen öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.

C) Hundegebühren

§ 12 Gebührenhöhe

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) für jeden Hund pro Haushalt und Jahr, | Fr. | 70.00 |
| b) für gewerbsmässige Zucht nach § 7:
- Bewilligung (einmalig) | Fr. | 500.00 |
| c) Verwaltungsaufwand (für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfausweise u.ä. nach Aufwand) bis | Fr. | 500.00 |

² Für besondere Massnahmen und Zwangsvollzüge werden die effektiven Aufwendungen verrechnet.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- in Härtefällen oder aus therapeutischen Gründen
- in weiteren, vom Gesetz über das Halten von Hunden nicht genannten Gründen,
- für Sport- und Arbeitshunde, welche an einer Prüfung der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft ein Ausbildungskennzeichen erreicht haben sowie für Behindertenbegleithunde.
- einmalig für das folgende Kalenderjahr gegen Vorlegung des Nachweises nach dem Besuch eines Hunde-Erziehungskurses in einem Verein der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft.

§ 13 Gebührenreduktion

¹ Ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ist nur noch die Hälfte zu bezahlen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres im ersten Halbjahr wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in einem andern Kanton oder einer anderen Gemeinde die Gebühr für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, sind ordnungsgemäss anzumelden, die Gebühr ist jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode geschuldet.

§ 14 Gebührenfreiheit

¹ Die Gebührenbefreiung ist im Gesetz über das Halten von Hunden geregelt.

² Gebührenfreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.

D) Haftung, Massnahmen und Strafen

§ 15 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 16 des Reglements zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Das Verfahren zu § 16 Bussen des Reglementes richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁵ Nach Gesetz und Reglement ist der Gemeinderat für den Vollzug von Beschwerdebehandlungen zuständig. Anlaufstelle für Beschwerden über die Hundehaltung und Anliegen im Bereich des Tierschutzes ist der Ortspolizist oder die Gemeindeverwaltung.

⁶ Durch Hunde verursachte Schäden sind auf privatrechtlicher Basis (Strafanzeige) zu erledigen.

§ 16 Bussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird – sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht – mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

E) Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (SGD) des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Oberdorf aufgehoben.

GV-Beschluss	Genehm. SGD	In Kraft seit	Bemerkungen
27.04.2004	11.06.2004	11.06.2004	

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel